

B e s c h l u s s

IV ZB 21/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arbeiters Mosse K [REDACTED],
T [REDACTED], S [REDACTED], Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die Be-
zirksfinanzdirektion München,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 11. Februar 1966 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Mai 1965 wird zurückgewiesen, da das angefochtene Urteil auf der tatsächlichen und rechtlich unangreifbaren Feststellung beruht, der Kläger habe seine Körperverletzung als kämpfender Soldat der sowjet-russischen Armee oder einer militärischen Formation gegen die Deutschen und nicht durch Verfolgungsmaßnahmen erlitten und somit ein gesetzlicher Grund für die Zulassung (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht gegeben ist.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die aussergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Ascher

von der Mühlen